

Los 2:

Vergabe Sanierungsmaßnahme der Stützwand

„Zornige Ameise“ Stadt Essen/Bergerhausen

Baubeschreibung ergänzend zum Leistungsverzeichnis

Betonsanierung

Die folgende Beschreibung soll in Ergänzung zum Leistungsverzeichnis eine Hilfestellung für die Angebotsabgabe darstellen.

Es wird eine Besichtigung der Örtlichkeit vor Angebotsabgabe empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1. Auszuführende Leistungen.....	5
1.2. Ausgeführte Leistungen	8
1.3. Los 2 Betonsanierung	8
1.4. Mindestanforderungen für Nebenangebote	8
2. Angaben zur Baustelle	9
2.1. Lage der Baustelle	9
2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3. Zugänge, Zufahrten.....	9
2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	10
2.5. Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6. Gewässer	11
2.7. Baugrundverhältnisse.....	12
2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	12
2.9. Anlagen im Baubereich	12
2.10. Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	12
3. Angaben zur Ausführung.....	13
3.1. Verkehrsführung- und Sicherung.....	13
3.2. Bauablauf	13
3.3. Wasserhaltung	14
3.4. Baubehelfe	14
3.5. Stoffe, Bauteile	14
3.6. Abfälle	15

3.7.	Winterbau.....	16
3.8.	Beweissicherung	16
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	16
3.10.	Prüfungen und Nachweise	17
3.11.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	19
4.	Ausführungsunterlagen	19
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	19
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	19

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die zu sanierende Stützwand befindet sich auf der östlichen Seite des Straßenzuges Wuppertaler Straße/Ruhrallee und dient der Sicherung der Fahrbahnen und Gehwege entlang der bis zu 7,75 m tiefer liegenden Straße "Zornige Ameise". Die Gesamtlänge der Stützwand beträgt ca. 225 m und erstreckt sich vom Bereich zwischen der Konrad-Adenauer-Brücke bis zur Einmündung Westfalenstraße in die Ruhrallee, beginnend von der Einfahrt in die "Zornige Ameise" bis etwa zur ehemaligen DB-Strecke Rüttenscheid-Steele/Süd. Besonders an der Bushaltestelle "Annental" weist die Stützwand eine maximale Auskragung von etwa 3,50 m auf einer Länge von 90 m auf, die teilweise über der Straße "Zornige Ameise" liegt. Die Gesamtfläche der Mauer beträgt in etwa 1300 m².

Das zurückzubauende Gelände wird vor Beginn der Leistungen des AN durch den AG bzw. durch vom AG beauftragte Dritte von Bewuchs freigestellt. Diese Leistung ist nicht Bestandteil von Los 1. Diese Schäden sind insbesondere unterhalb des "Drago Restaurants" sowie im Bereich des Gesims und an der Kragplatte ausgeprägt.

Im Zuge der Betoninstandsetzung werden lose, geschädigte und nicht tragfähige Betonbereiche örtlich entfernt. Soweit hierbei korrodierte Bewehrung freigelegt wird, ist diese entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses zu reinigen und mit einem systemkonformen Korrosionsschutz zu versehen.

Ziel der Maßnahme ist die örtliche Beseitigung der festgestellten Betonschäden sowie die Wiederherstellung der Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit in den bearbeiteten Bereichen.

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Vorbereitende Maßnahmen / Technische Bearbeitung

Direkt nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) mit der technischen Bearbeitung und der Planung der erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu beginnen. Hierzu zählt auch die eigenständige Einschätzung, ob und welche Behelfskonstruktionen oder Kran- bzw. Hubsteigeraufstandsflächen erforderlich sind. Zur Unterstützung der Einschätzung wurden zwei Luftbilder (Abbildung 1 und 2) zur Verfügung gestellt



Abbildung 1: Luftbild – Bestandssituation Vegetation im Umfeld der Stützwand „Zornige Ameise“



Abbildung 2: Markierter Vegetationsbereich (Länge ca. 100 m) mit Gebüsch und Einzelbäumen

1.1.2. Baustelleneinrichtung

Der AN hat die für Baustelleneinrichtung und Bereitstellung erforderlichen Flächen eigenständig zu beschaffen und entsprechend seinen Erfordernissen herzurichten. Das Anlegen und Betreiben dieser Flächen sowie die Herstellung erforderlicher Zufahrten sind, soweit im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben, in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Für die Nutzung nichtstädtischer Flächen erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen sind durch den AN einzuholen.

Vorhandene bauliche Anlagen sind zu schützen. Veränderungen oder Rückbauten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG bzw. dem jeweiligen Betreiber erfolgen.

Vorhandene Leitungen, Kabel, Kanäle und Schächte im Baufeld, die durch die Tätigkeiten des AN tangiert werden, hat der AN in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber zu schützen.

Vorhandene Zäune, Schutzeinrichtungen, Maste und sonstige Anlagen im Baufeld dürfen nur nach Abstimmung mit dem AG bzw. dem jeweiligen Betreiber verändert oder zurückgebaut werden. Maßnahmen an Einrichtungen der Verkehrssicherung bleiben dem gesondert beauftragten Verkehrssicherungsunternehmen vorbehalten.

Sofern erforderlich, sind Aufstandsflächen für Hebezeuge, Baubehelfe oder sonstige Geräte vorzubereiten, gegebenenfalls zu gründen und nach Fertigstellung der Bauausführung sind die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

1.1.3. Verkehrssicherung / Umleitungen

Die erforderlichen Verkehrssicherungs- und ggf. Umleitungsmaßnahmen werden von einem hierfür gesondert beauftragten Fachunternehmen übernommen. Die terminlichen Abläufe sowie Art und Umfang der Maßnahmen sind vor Beginn der Bauausführung im Rahmen eines gesonderten Verkehrstermins mit allen Beteiligten abzustimmen. Bei der Sanierung der Stützwand an der „Zornigen Ameise“, sind parkende und/oder durchquerende Fahrzeuge der Anlieger sowie Passanten zu berücksichtigen. Eine dauerhafte Vollsperrung der Straße an der Zornigen Ameise ist nicht vorgesehen. Erforderliche temporäre Verkehrseinschränkungen sind mit dem AG und dem gesondert beauftragten Verkehrssicherungsunternehmen abzustimmen.

Die genehmigten Maßnahmen sind durch das beauftragte Unternehmen während der Bauausführung entsprechend umzusetzen, ggf. anzupassen, zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen.

1.1.4. Stützwandsanierung Art und Umfang

Durchzuführen ist die örtliche Betoninstandsetzung der geschädigten Bereiche der Stützwand entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses. Die Hauptprüfung 2023 dient ergänzend zur Information über den Bestandszustand. Maßgebend für Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sind die Festlegungen des Leistungsverzeichnisses. In der Hauptprüfung enthaltene Maßnahmenempfehlungen, die im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich ausgeschrieben sind, sind nicht Bestandteil der Leistung. Vor Beginn der jeweiligen Instandsetzungsarbeiten sind die zu bearbeitenden Schadstellen gemeinsam mit dem AG festzulegen und eindeutig zu kennzeichnen.

Lose, geschädigte und nicht tragfähige Betonbereiche sind bis zum festen und tragfähigen Betonuntergrund zu entfernen. Freiliegende bzw. korrodierte Bewehrung ist entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses freizulegen, zu reinigen und mit einem systemkonformen Korrosionsschutz zu versehen. Anschließend sind die Schadstellen mit dem vorgesehenen Instandsetzungssystem einschließlich der erforderlichen Haftbrücke fachgerecht zu reprofilierten.

Eine vollflächige Bearbeitung oder Oberflächenbeschichtung der gesamten Stützwand ist nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung.

Die vorhandenen Dehnungsfugen sind nicht Bestandteil der Sanierungsmaßnahme und dürfen aufgrund der festgestellten PAK-Belastung nicht bearbeitet oder beschädigt werden.

1.2. Ausgeführte Leistungen

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wurden weder durch den AG (nachfolgend AG genannt) noch anderweitig beauftragten Dritten Bauleistungen ausgeführt. Es wurden lediglich Rückschnittarbeiten vor der geplanten Baumaßnahme durchgeführt.

1.3. Los 2 Betonsanierung

Die Gesamtmaßnahme umfasst neben der Betoninstandsetzung auch die Erneuerung des Geländers. Die Leistungen werden getrennt vergeben.

Mit den Betoninstandsetzungsarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Arbeiten zur Geländernerneuerung vollständig abgeschlossen sind. Der Ausführungsbeginn ist mit dem AG abzustimmen.

1.4. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Wuppertaler Straße ist eine Bundesstraße (B227) und stellt eine wichtige Hauptverkehrsstraße dar, welche die Essener Stadtbezirke II und VII miteinander verbindet. Die Baustelle der Maßnahme „Zornige Ameise“ liegt nicht unmittelbar im Bereich der Fahrbahn der Wuppertaler Straße, sondern betrifft die angrenzende tieferliegende Stützwand entlang des begleitenden Gehwegs auf der östlichen Seite der Straße. Die Arbeiten finden außerhalb der Fahrbahn der Wuppertaler Straße (B227), jedoch teilweise im Verkehrsraum bzw. unmittelbar angrenzend an die Straße ‚Zornige Ameise‘ statt. (siehe Abbildung 3).

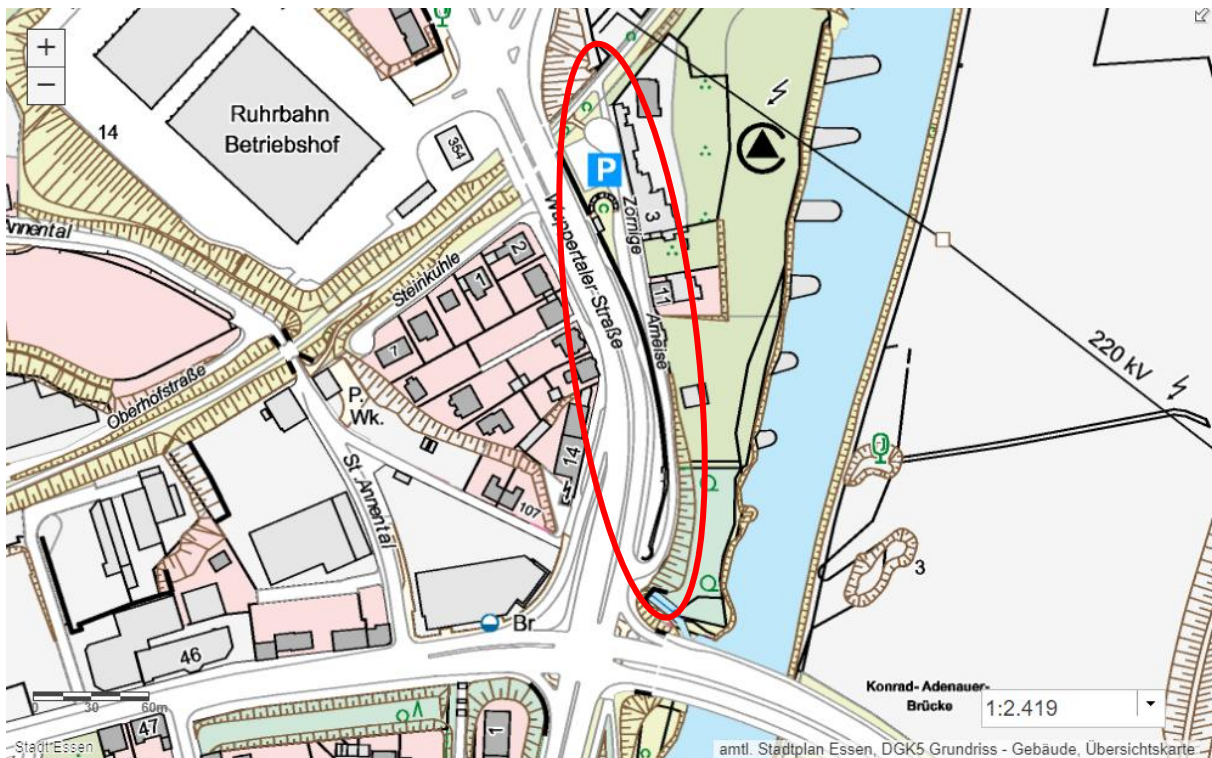


Abbildung 3: Lageplan

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Stützwand ist ausschließlich über eine Abfahrt von der Wuppertaler Straße über die Straße „Zornige Ameise“ aus dem Süden zu erreichen. Diese kann sowohl durch Fußgänger, als auch für Kraftfahrer genutzt werden. Eine weitere Anschlussmöglichkeit ist jedoch nicht vorhanden.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Stützwand erfolgt über die Straße „Zornige Ameise“.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Das Erkunden der Anschlussmöglichkeiten ist Sache des AN. Weitere Auskünfte erteilen die örtlichen Versorgungsträger. Erwirkung einer Anschlussgenehmigung ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Die Kosten für den Verbrauch und Verbrauchsmesseinrichtungen der Anschlüsse trägt gemäß § 4 (4) VOB/B der AN.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Der AN hat anfallendes Abwasser ordnungsgemäß zu erfassen, erforderlichenfalls zu behandeln und entsprechend den geltenden Anforderungen abzuleiten bzw. zu entsorgen. Erforderliche Einleitgenehmigungen sind durch den AN einzuholen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle sind die Arbeitsstätten-Verordnung und die hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien zu beachten. Dem AN werden keine Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Der AG übergibt lediglich die Straßenverkehrsflächen im Baubereich.

2.5.1. Eigentumsverhältnisse

Die Stadt Essen ist im Besitz der Stützmauer „Zornige Ameise“. Unmittelbar angrenzende Flächen im Bereich vom Stützwandfuß sind Eigentum Dritter.

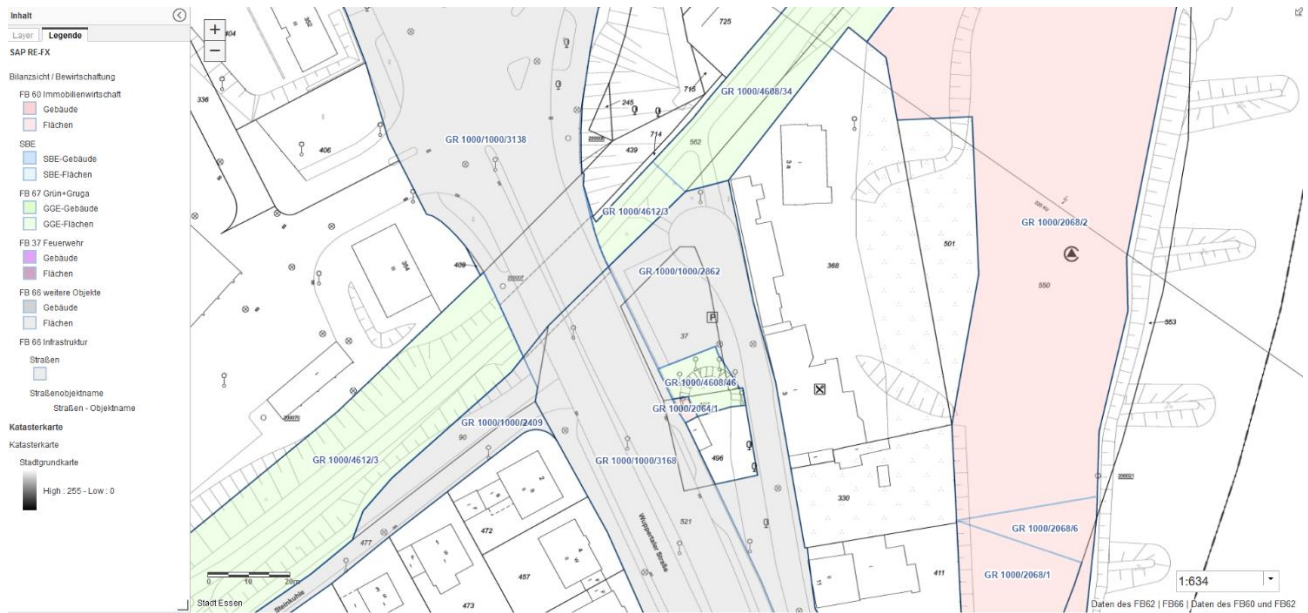


Abbildung 4: Auszug Flächenbilanz/ Bewirtschaftung

2.5.2. Flächennutzung

Eine besondere Vergütung für Unterhalten und Wiederherrichten der Flächen erfolgt nicht, diese Arbeiten sind in die Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Für Schäden oder Eindrücke, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN. Baustelleneinrichtung, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind zu umzäunen. Auch während arbeitsfreier Tage hat der AN die Baustelle zu kontrollieren und Mängel abzustellen.

2.6. Gewässer

Etwa 40 m östlich von der Stützwand „Zornige Ameise“ entfernt, fließt auf gesamter Länge die Ruhr entlang (siehe Abbildung 3). Diese ist mittels eines Zauns, Vegetation sowie angrenzender Gebäude abgetrennt. Dennoch ist bei der Durchführung der Arbeiten sicherzustellen, dass keine das Wasser gefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle, Fette und Treibstoffe, in das Erdreich, das Grundwasser und in oberirdische Gewässer gelangen können. Wasser gefährdende Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

2.7. Baugrundverhältnisse

Seitens des AG werden für die temporären Aufstandsflächen und Baubehelfe keine gesonderten Baugrundangaben zur Verfügung gestellt. Die für die vom AN gewählten Geräte, Baubehelfe und Aufstandsflächen erforderlichen Nachweise sind vom AN eigenverantwortlich zu führen.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.9. Anlagen im Baubereich

2.9.1. Schienen- und Oberleitungsanlagen

Im Baubereich finden sich keine Schienen- und Oberleitungsanlagen.

2.10. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr hat stets Vorrang vor dem Baustellenverkehr. Der Bauablauf ist vom AN so zu planen, dass Behinderungen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer, auf ein Minimum reduziert werden.

Die Wuppertaler Straße (B227) stellt eine wichtige Hauptverkehrsverbindung dar und verläuft oberhalb des eigentlichen Baubereichs. Die Sanierungsarbeiten an der Stützwand finden ausschließlich im Bereich der Straße „Zornige Ameise“ statt, die unterhalb der Wuppertaler Straße verläuft und über eine separate Zufahrt erreichbar ist.

Einschränkungen oder Sperrungen der Wuppertaler Straße sind im Rahmen dieser Maßnahme also nicht erforderlich. Der Baustellenverkehr beschränkt sich auf die untergeordnete Straße „Zornige Ameise“.

Vorauszusehende erhebliche Einschränkungen sind dem AG (BÜ) rechtzeitig anzuzeigen (siehe Vorlaufszeit von 4 Wochen gemäß LV Position 01 Baustelleneinrichtung -und sicherung „Zornige Ameise“), damit die Betroffenen vorab auf die übliche Weise darauf hingewiesen werden können.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung- und Sicherung

3.1.1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Im Zuge der Sanierung der Stützwand bleibt die Straße „Zornige Ameise“ grundsätzlich befahrbar. Aufgrund der erforderlichen Baustellensicherung und des Einsatzes von Geräten ist jedoch mit einer temporären Reduzierung der nutzbaren Fahrbahnbreite entlang der Stützwand zu rechnen.

3.1.2. Verkehrsumleitungen

Im direkten Baufeld an der Stützwand ist keine Umleitung erforderlich; lediglich in einzelnen Bauabschnitten kommt es zu einer Reduzierung der Fahrbahnbreite.

3.2. Bauablauf

Grundsätzlich liegt die Disposition des Bauablaufes in der Hand des AN, es sei denn Randbedingungen geben einen bestimmten Bauablauf vor.

3.2.1. Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Dabei sind § 9 LImSchG (Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz – vom 18.03.1975 in der zzt. geltenden Fassung) sowie insbesondere das Arbeitszeitgesetz einzuhalten.

Genehmigungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen nicht vor. Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, welche noch im Rahmen der Ausführungsplanung vom AN zu erarbeiten sind und deswegen inhaltlich von diesem bestimmt werden (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen). Die nach Planung des AN notwendigen Genehmigungen sind von diesem rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten nach Landesrecht mit den dafür zuständigen Stellen inhaltlich abzustimmen und zu beantragen.

Die Mehraufwendungen für den Arbeitseinsatz sowie die entstehenden Gebühren und Verwaltungskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Bei Beantragung von Nachtarbeit können bspw. Gebühren in einer Höhe von ca. 150 € - 1.000 € anfallen. Eine gesonderte Vergütung oder Erstattungen finden nicht statt.

Baugeräte

Die Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der Verordnung beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungsgemäß „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, sollen anderweitig als „lärmarm“ (z. B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein.

Nachts sind keine dieselbetriebenen Stromaggregate zu verwenden. Grundsätzlich sind nachts nach Möglichkeit keine lärmintensiven Arbeiten auszuführen.

Die AVV Baulärm ist zu beachten.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt.

3.4. Baubehelfe

Im Rahmen der Maßnahme sind sämtliche für die Bauausführung erforderlichen Baubehelfe – wie z. B. Arbeitsebenen, Arbeitsgerüste, Arbeitsplanum, Arbeitsrampen, Hubarbeitsbühnen sowie deren provisorische Aufstandsflächen – vom AN eigenverantwortlich zu planen, herzustellen, zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen. Die Einschätzung, ob und welche Baubehelfe erforderlich sind, erfolgt durch den AN auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten (siehe beigelegte Luftbilder Abbildung 1 und 2). Alle damit verbundenen Leistungen sind – soweit nicht gesondert ausgeschrieben – in die Position „**Baustelleneinrichtung**“ einzukalkulieren.

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Stützwand

Für sämtliche Arbeiten zur Betoninstandsetzung sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Regelwerke einzuhalten.

Die Instandsetzung der Stützwand erfolgt gemäß den Vorgaben der ZTV-ING.

Die eingesetzten Produkte und Systeme müssen für den vorgesehenen Anwendungsfall geeignet sein und den Anforderungen der ZTV-ING, des Leistungsverzeichnisses sowie den einschlägigen technischen Regelwerken entsprechen. Die einzelnen Systemkomponenten, insbesondere Korrosionsschutz, Haftbrücke und Reprofilierungsmörtel, müssen aufeinander abgestimmt sein und entsprechend den Herstellerangaben verarbeitet werden.

Produktdatenblätter sowie die nach den einschlägigen Regelwerken erforderlichen Eignungs- und Verwendbarkeitsnachweise sind dem AG vor Ausführungsbeginn vorzulegen.

Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Dauerhaftigkeit der instandgesetzten Bauteile sowie ein kraftschlüssiger Verbund mit dem Bestand gewährleistet sind.

3.6. Abfälle

Alle Auflagen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sind vom AN eigenverantwortlich einzuhalten. Der AN hat dem AG für alle ausgebauten Materialien einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung vorzulegen. Die erforderlichen Wiegescheine und Nachweise sind für die jeweilige OZ vorzulegen und Voraussetzung für die Vergütung der verwerteten bzw. beseitigten Mengen. Die mit der Verwertung bzw. Beseitigung der im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Abfälle verbundenen Aufwendungen und Kosten sind in die jeweilige OZ einzurechnen.

Sofern gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV), einschließlich des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV), einzuhalten. Die Koordinierung und Umsetzung des eANV mit Transporteuren und Entsorgern sind vom AN durchzuführen.

Sofern im Zuge der Betoninstandsetzungsarbeiten, z.B. durch Strahlverfahren, den Abtrag von chloridbelastetem Beton oder Reinigungsarbeiten, Schmutzwasser anfällt, ist dieses ordnungsgemäß zu erfassen und einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen.

3.7. Winterbau

Erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen für die qualitätsgerechte Durchführung der Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen und Leistungen in der Winterperiode sind vorzusehen.

Die Aufwendungen für diese Einrichtungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.8. Beweissicherung

3.8.1 Zustandsfeststellung

Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung der im unmittelbaren Einflussbereich der Baumaßnahme vorhandenen baulichen Anlagen, Freianlagen, Verkehrsflächen und Wege durchzuführen.

Die Beweissicherung ist durch eine fachkundige und vom AN unabhängige Person durchzuführen. Der räumliche Umfang ist vor Beginn der Bestandsaufnahme mit dem AG abzustimmen.

Die Beweissicherung umfasst insbesondere die fotografische und schriftliche Dokumentation des vorhandenen Zustands, die eindeutige örtliche Zuordnung vorhandener Schäden sowie eine abschließende Dokumentation nach Fertigstellung der Arbeiten.

Der AG sowie gegebenenfalls betroffene Dritte sind zu den Begehungen rechtzeitig einzuladen.

Die vollständige Dokumentation ist dem AG vor Beginn der Bauarbeiten sowie nach Abschluss der Maßnahme digital im PDF-Format zu übergeben.

Die Vergütung erfolgt über die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist entsprechend den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern. Sämtliche vom AN im Rahmen seiner eigenen Leistungen erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses auszuführen.

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind, sind die erforderlichen Aufwendungen in die jeweils zugehörige Leistungsposition einzurechnen.

Die im Leistungsverzeichnis gesondert ausgeschriebenen Bauzaunleistungen sowie die durch den AG gesondert beauftragten Verkehrssicherungsleistungen bleiben hiervon unberührt.

3.10. Prüfungen und Nachweise

Die nach den einschlägigen Regelwerken und dem Leistungsverzeichnis vom AN zu erbringenden Prüfungen und Nachweise einschließlich der erforderlichen Dokumentationen sind, soweit hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist, in die zugehörigen Leistungen einzukalkulieren.

Alle Nachweise der erforderlichen Erstprüfungen, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind dem AG rechtzeitig und unaufgefordert vorzulegen. Der Umfang der erforderlichen Prüfungen wird durch die allgemeinen Vorschriften (DIN, ZTV-ING, ...) bestimmt. Der AN teilt dem AG die vorgesehenen Termine der Baustellenprüfungen durch die Fremd-/ Eigenüberwachung unaufgefordert und unverzüglich mit, um dem AG die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

3.10.1. Eignungsprüfungen / -nachweise

Die Eignungsprüfungen, Rezepturen und Zertifikate haben den Anforderungen der geltenden technischen Vorschriften und insbesondere den Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses zu entsprechen. Soweit Eignungsprüfungen durch zugelassene Prüfstellen erforderlich sind, sind diese spätestens 4 Kalenderwochen vor Beginn des jeweiligen Einbaus bzw. der jeweiligen Verwendung dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorzulegen.

3.10.2. Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang
- Anlieferung von Hauptbaustoffen (Lieferfirma, Mischwerk, Produktionsstätten, Lieferscheinnummer, Materialart und Menge)
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten und dergleichen)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Anordnungen des AG oder der örtlichen Bauüberwachung
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

Die Bautagesberichte sind dem AG bzw. der BÜ am folgenden Werktag bis spätestens 9:00 Uhr digital bzw. in der vereinbarten Form vorzulegen. Diese Leistung ist in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.10.3. Baubesprechungen

Um die Leistungen ordnungsgemäß ausführen zu können, sind die Aktivitäten aller Beteiligten aufeinander abzustimmen. Hierzu werden nach Absprache in regelmäßigen Abständen Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche durchgeführt. Der verantwortliche Bauleiter hat an diesen Gesprächen teilzunehmen. In Ausnahmefällen ist eine adäquate Vertretung zugelassen.

Über das Ergebnis der Gespräche ist ein einheitliches Protokoll zu führen, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Dinge besprochen wurden und wer verschiedene Handlungsschritte vereinbarungsgemäß zu erledigen hat. Alle Handlungsschritte sind kontinuierlich zu aktualisieren. Die Protokolle werden vom AN unentgeltlich geführt und spätestens 5 Arbeitstage nach der Besprechung bzw. mindestens zwei Arbeitstage vor der folgenden Besprechung, an die entsprechenden Teilnehmer verteilt. Eventuell auftretende Kosten sind in die Baustelleneinrichtungsposition einzurechnen.

3.10.4. Abnahmen

VOB-Abnahme

Die Abnahme erfolgt gemäß VOB. Etwaige erforderliche Nacharbeiten werden im Rahmen des Abnahmetermins festgelegt. Es ist die Pflicht des AN mit dem AG einen Abnahmetermin abzustimmen. Der AN hat den AG zur Abnahme schriftlich aufzufordern.

Der AN hat die von ihm zu erstellenden Bestandsunterlagen gemäß Leistungsverzeichnis spätestens mit der Vorlage des Antrages auf Abnahme vorzulegen.

Nach Abschluss einzelner Sanierungsphasen finden Zustandsfeststellungen unter Beteiligung des AN und des AG statt. Zu den Zustandsfeststellungen hat der AN den AG aufzufordern. Nach Maßgabe des AG können weitere Zustandsfeststellungen stattfinden. Hierfür zusätzliche Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind bei der Kalkulation der Positionen zu berücksichtigen.

Teilabnahmen sind nicht vorgesehen.

3.11. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Der AN hat keine SiGe-Leistungen zu übernehmen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Durch den AG werden keine Ausführungsunterlagen übergeben.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV, VOB/C), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) und sonstige Vorschriften/Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils letzten Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.